



gegen fast 1893 einen niedrigen Stand; sie sind von 29,5 Mfr. für 100 Kilogramm auf 22,3 Mfr. in 1894 gefallen, von da ab mit unregelmäßigen Schwankungen auf 19,1 Mfr. in 1901 und sogar 15,3 Mfr. im letzten Rechnungsjahre. Der Zuderertrag zeigt trotz der niedrigen Preise in den letzten Jahren keine Steigerung; er ist mehrer von 13,7 Kilogramm im Jahre 1899/1900 auf 11,6 Kilogramm pro Kopf im letzten Rechnungsjahre gefallen. Die Zudererzeugung zeigt, was die Gesamtmenge betrifft, nichts Auffälliges; sie betrug in runden Zahlen in Tausenden Tonnen:

1894	829	1899	939
1895	894	1900	1008
1896	989	1901	1066
1897	1141	1902	1073
1898	1033		

Von der gesamten deutschen Zudererzeugung nahmt Großbritannien in den letzten Jahren etwa 2/3 allein auf, 1892 rund 713 000 Tonnen. In früheren Jahren waren auch die Vereinigten Staaten von Amerika bisweilen ein guter Abnehmer deutschen Zuders; sie importierten

1896	316 000 t
1897	370 000 t
1898	220 000 t
1899	185 000 t
1900	354 000 t

Im Jahre 1901 sank die Zudererzeugung auf 123 000 Tonnen und 1902 gar auf 87 000 Tonnen; denn Werte nach ist die Ausfuhr von nahezu 70 auf 11 Millionen Mark innerhalb 3 Jahre zurückgegangen. Der Zuderbedarf wird bei gleichem Ausfuhrgebot, zugleich läßt man auch bei Hohenaunderindustrie in den Südstaaten alle erdenkliche Förderung zuteil werden.

Erzeugungsgeweiße haben sich der deutschen Zudererzeugung in neuerer Zeit andere Absatzgebiete in härteren Maße erschlossen, so z. B. Kanada und Japan. Ob dieselben oder auf die Dauer behauptet werden, erscheint nicht gewiß. Sehr fraglich erscheint auch, welche Wirkungen die Aufhebung der Exportzölle demnach zeitigen wird. Zur Zeit blickt ja die Industrie wieder etwas hoffnungsvoller in die Zukunft.

**Zuderverkaufsvereinbarung.** Wie gemeldet wird, wurde in der Sitzung des Zudererzeuger-Syndikats am Sonnabend beschloffen, den Entwurf einer Verkaufsvereinbarung, die vom 1. September der Erde Februar zu dauern hätte, den einzelnen Zudererzeugern vorzulegen. Es sollte die Wichtigkeit sein, daß die große Mehrzahl sich anschließen werde. Vom Wollischen Telegraphen-Bureau wird die Nachricht in folgender Form verbreitet:

Berlin, 15. August. Da das Zuderatlet in seiner jetzigen Form durch Inkonsistenzen der Wollischen Konvention am 31. August anlässlich wird, hat die heutige Generalversammlung der Affinieren den Beschluß gefaßt, ein neues Statut zu erlassen, welches sich auf eine Verkaufsvereinbarung der Affinieren beschränken soll.

**Was mehr Selbstzucht in Berlin!** Unter dieser Ueberschrift veröffentlicht die „Heinische Courier“ anlässlich des großen Unglücks auf der Berliner Untergrundbahn eine beherzigenswerte Mahnung an das Publikum, durch dessen gebanlose Nachlässigkeit auch diesmal das Unglück zwar nicht verursacht worden ist, aber erst jene ganze verhängnisvolle Anordnung erhalten hat. So sehr wir uns mit dieser Mahnung einverstanden erklären können, so sehr auch wir eine größere Selbstzucht des Publikums für erforderlich halten, so darf doch darüber nicht vergessen werden, daß gerade in Paris durch mangelnde Verkehrs- und feuerpolizeiliche Vorkehrungen außerordentlich gefahrdrohend ist. Das Blatt schreibt: „Alle Berichte sind darüber einig, daß die Stauung des Verkehrs dadurch herbeigeführt wurde, daß die Nichtbesorgten die Straßen belagerten, um ihre 15 Centimes wieder zurückzubekommen! Wie es in Frankreich ist, so ist es in Deutschland. Woher kommen denn die meisten Unglücksfälle auf den Straßenbahnen, mit Fahrgäubern usw.? Aus der mangelnden Verkehrsdisziplin des Publikums. Wie oft erobert man es, daß um zwei bis drei Sekunden zu gewinnen, den elektrischen Bahnen abzuwarten, wobei jeder jedochmal sein Leben oder doch seine Gesundheit aufs Spiel setzt! Wie oft hat schon das unsinnige Aufspringen auf Straßenbahnen großes Unglück herbeigeführt! Schon nach zwei oder fünf Minuten kommt ein neuer Wagen. Ist es denn nicht eine geradezu epidemisch auftretende Erscheinung, daß der K oder J partout ein ein Fahrgahr, eine Droßke, die Straßenbahn oder ein Auto passieren will, obgleich er mit einem Polizeier von drei oder vier Sekunden in aller Gemütsruhe, ohne sein Leben zu riskieren, die Straßen passieren könnte? Als Schreiber dieses einmal an die Eisenbahnbarriere außerhalb des Reichthames einer Stadt gelangte, machte er dem Bahnwärter Vorwürfe, daß er den Bahnen schon herabgelassen habe, obwohl der Zug noch viele Meter weit entfernt war. Darauf sagte der Bahnwärter: „Es ist merkwürdig, daß es die Leute immer so eilig haben, wenn sie an die gesperrten Eisenbahnübergänge kommen; in Wirklichkeit kommt ihnen auf eine Stunde nicht an.“ Das war der Wollstoph im Bahnwärterstod. Unserem Publikum fehlt es durchaus an Nachdenken, klarer Ueberlegung, vorzüglicher Abwägung der Verhältnisse und an Gerechtigkeit. Während diese Elemente der moralischen und intellektuellen Befähigung härter ausgebildet, so gehören die Unfälle durch Verkehrsstörungen auf den Straßen zu den Seltenheiten. Unserem Publikum ist durchgängig mehr Verkehrsdisziplin na, eine größere Auffassung der in Betracht kommenden Verhältnisse. Wie selten würde Paniken ausbrechen, wenn nicht irgend eine „harthäufige“ Dame wegen einer Kleinigkeit plötzlich in Ohnmacht fiele, laut aufschrie, oder beim Theaterbrand nicht noch unbedingt ihre Begegnung wolle.“

**Aus dem Herrenhause.** Die Uebersicht über die Verhandlungsgegenstände des preussischen Herrenhauses in der Session vom 13. Januar bis 1. Mai 1903 ist vom Bureauverwalter des Herrenhauses, H. Reiffers, bearbeitet und nunmehr ausgegeben worden.

**Sozialdemokratische Landtagsmandanten.** Die sozialistische „Schlesische Volkszeitung“ schreibt: „Den neuesten Abgeordnetenliste, die am Herbst d. J. gewußt wird, werden die bekanntesten Führer der deutschen Sozialdemokratie selbst dann nicht angeben, wenn unsere Partei Erfolge erzielen sollte. Wie wir hören, werden die Genossen Debel und Singer auf keinen Fall eine Kandidatur annehmen, da sie als Abgeordnete des Reichstages und Mitglieder des Reichstages, wenn bei Singer noch die Tätigkeit als Stadtratsverwalter kommt, mit Arbeiten überlastet sind. Auch Genosse Vae muß bei den Kandidaturen außer Betracht bleiben, da er nicht die preussische Staatsangehörigkeit besitzt, dagegen wird Genosse Bensch ein Kandidatur übernehmen. In folgenden Parteienkreisen besteht die Hoffnung, daß es nicht erpischlich ist, unsere Abgeordneten durch mit Doppelmandaten zu versehen, sondern lieber neue Kräfte dem Abgeordnetenhaus zuzuführen, sofern

das in unserer Wahl liegt. Ausgehend von diesem Grundsatze, ist in Frankfurt a. M. bereits Genosse Duard als Kandidat nominiert worden, und in anderen Städten ist man die Namen der Genossen Dr. Kron, Liebnecht, Dr. Friedberg nennen.“

**Handel ist es auffällig, wie stark wieder einmal die Bewegung der Adambefirmer in dieser „Arbeiterpartei“ in Erscheinung tritt. Doch aber neue und darunter im besonderen akademisch gebildete Kräfte herangezogen werden, hat seine guten Gründe. Diese neu zugeführten Herren, von denen keiner ohne den Ehrgeiz des „Volkstribünen“ und des zweiten Ruffalls ist, müssen beschäftigt und in ihrem Ehrgeiz zum mindesten schon ein Bedürfnis werden. Daher werden sie meistens in „Café à la Paris“ genannt mit der Hoffnung auf ein Mandat, wenn diese Hoffnung auch nicht realisiert wird. Man muß gefehen: In der sozialdemokratischen Parteileitung sitzen Psychologen, die ihre Leute zu nehmen wissen.**

**Jählung der Masse und Gewicht.** Eine Jählung der Masse und Gewichte wird in Preußen auf Anordnung des Ministers für Handel und Gewerbe stattfinden. Sie soll in allen Gemeinden bis zum 1. August 1904 beendet sein. Die Erhebung wird bei Gelegenheit der polizeilichen Revisionen durch die Organe der Polizei vorgenommen. Die Erhebungen werden sich nicht nur auf offene Verkaufsstellen beschränken, vielmehr den gesamten einschlägigen Verkehr umfassen. Die Erhebungen sollen in angemessener, möglichst einfacher, zweckmäßiger für die Beteiligten, Gesinnung für treue Körper, Wertpapierzeuge für Brennmaterialien, Stahl usw., Handwerkszeuge aus Eisen und gleichartige Waaren und oberirdische Aufstellungen, Dejmahl-Brüden, Sägen, Schmelzen je nach Jährling, die Erhebungen sollen eine regelmäßige wiederkehrende Einrichtung nicht werden, sondern nur einmal stattfinden.

**Eine für landwirtschaftliche Verhältnisse bemerkenswerte Entscheidung** hat jüngst das Reichsversicherungsamt in einer Unfallversicherungsangelegenheit getroffen. Die letzten ein juristisch-ökonomischen Unternehmen hatte einen Erwerb in einem kleinen Eisenwerk eine Verlegung des Betriebs in den freien Hand erlassen, die zum Verlust dieses Jüngers führte. Sie machte Entschädigungsansprüche bei der örtlichen landwirtschaftlichen Versicherungsanstalt geltend, wurde damit aber von dieser sowie den zuständigen Schiedsrichtern abgewiesen, weil die Tätigkeit, die nach der Verlegung erfolgte, eine rein hauswirtschaftliche ist und auch nicht mittelbar mit dem landwirtschaftlichen Betrieb im Zusammenhang stehe. Gegen das abweisende Urteil des Schiedsrichters hatte die Klägerin rechtzeitig Rekur eingeleitet und der Behauptung, daß ihr Eigentum, zumal bei solcher Verlegung, dem Betrieb im Zusammenhang stehe, die entsprechenden Nachweise zu erbringen, und daß außerdem die Woll, welche sie zu den Strümpfen verwendet habe, von ihren eigenen Schafen gewonnen und schon hierdurch ein Zusammenhang der unalltäglichen Tätigkeit mit der Landwirtschaft gegeben sei. Das Reichsversicherungsamt hat den Entschädigungsanspruch mit folgender Begründung anerkannt: Daß die Tätigkeit bei welcher sich der Unfall ereignet hat, ihrer Natur nach eine hauswirtschaftliche ist und auch nicht mittelbar dem landwirtschaftlichen Betrieb gegeben hat, kann an sich nicht zweifelhaft sein. Nach Lage der scheinlichen tatsächlichen Verhältnisse vor dem Januar 1902 würde deshalb der Klägerin ein Entschädigungsanspruch gegen die Besagte zweifellos nicht zuzustehen. Nachdem aber durch das am 1. Januar 1902 in Kraft getretene neue Statut der Besagten in § 39 Abs. 2 bestimmt worden ist, daß der landwirtschaftlichen Unfallversicherung auch unterstellt werden, die mit der Land- und Hauswirtschaft im Zusammenhang stehenden hauswirtschaftlichen Betätigungen, falls die Unternehmer hauptsächlich in der Land- und Hauswirtschaft beschäftigt sind, wobei die Versicherung in dem gleichen Umfang auch auf die Ehepartner der Unternehmer sich erstreckt, so war mit Rücksicht auf dies Bestehen der Klägerin der Entschädigungsanspruch einzuwenden. Die nach der Richtung eintraten, es etwa auf Grund dieser neuen fakturischen Bestimmung der Anspruch der Klägerin anzuerkennen sei. Die vom Rekurgericht angelegten Ermittlungen haben nun ergeben, daß die Wollene S. überhaupt nur in der Landwirtschaft beschäftigt ist und die Wollene S. in der Landwirtschaft eintraten, was die in Frage stehenden Strümpfe für den Erwerb der Klägerin bestimmt waren und die zu den Strümpfen verwendete Woll tatsächlich von den eigenen Schafen der Eheleute S. herzu, also ein Erzeugnis des eigenen landwirtschaftlichen Betriebs war. Mit Rücksicht auf diese Feststellungen muß anerkannt werden, daß nicht nur die Klägerin und ihr Eigentum hauptsächlich in der Landwirtschaft beschäftigt sind, sondern auch, daß die hauswirtschaftliche Betätigung, bei welcher sich der Unfall ereignete, mit der Landwirtschaft im Zusammenhang steht, daß jedoch sämtliche Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 des neuen Statuts der Besagten in Bezug auf den Entschädigungsanspruch erfüllt sind, insbesondere die in dieser Hinsicht bestehenden Voraussetzungen, daß die hauswirtschaftliche Betätigung mit der Landwirtschaft im Zusammenhang stehen müsse, betrifft, so wird hierdurch keineswegs etwa verlangt, daß die hauswirtschaftliche Betätigung, von deren Versicherung es sich handelt, für die Landwirtschaft wenigstens von mittlerem Werte sein müsse, denn kein Betrag dieser letzteren Voraussetzung wäre die betreffende Tätigkeit schon nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen von der landwirtschaftlichen Versicherung mit erfaßt worden. Da vielmehr die Absicht des § 2 des Unfallversicherungsgezetzes für Land- und Hauswirtschaft sowie von dem Entwurf des Reichsversicherungsamtes zu ersehen ist, daß § 39 Abs. 2 zweifellos dahin ging, die hauswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebsunternehmer in weitem Umfang, als es nach dem bisherigen Rechtszustand möglich war, der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zu unterstellen, so muß es für die Anwendung des erwähnten neuen Bestimmungen des Statuts im allgemeinen als unzweifelhaft anzunehmen sein, daß die betreffende hauswirtschaftliche Betätigung zu der Landwirtschaft in irgend einer wesentlichen Beziehung oder Verbindung steht. Diese Voraussetzung aber muß zweifellos als erfüllt erachtet werden, wenn es sich, wie im vorliegenden Falle, um die in der Hauswirtschaft vorgenommene weitere Verwertung eines in der Landwirtschaft gewonnenen Erzeugnisses handelt.

**Polizeiverordnungen für Erkrankte.** Es ist mehrfach angenommen worden, daß von der Polizeiverwaltung die persönlichen Verhältnisse solcher erkrankten Personen, welche zum Zwecke der Erlangung einer Erlaubnis- oder Erlaubnisbescheinigung eine Bescheinigung über ihre Mittellosigkeit einreichen, nicht immer genau geprüft und erproben zu werden müssen. Die Folge davon ist, daß Mittellosigkeitsbescheinigungen auch für Personen ausgestellt werden, welche keineswegs zu den Mittellosen zu rechnen, zum Zwecke einer Fahrgahrerlaubnis, also gar nicht berechtigt sind. Um die hieraus ergebende Schädigung des Fiskus zu verhüten, erlaßt die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Verordnungen, die unterstellten Polizeibehörden zu einer sorgfältigeren Prüfung der Gründe um Ausstellung von Mittellosigkeitsbescheinigungen anhalten zu lassen. Hierbei wird erachtet, daß nach einem Falle der Mittellosigkeit der Bewerber zu verhalten erachtet die Eisenbahn-Direktion zu Weissen die Regierungs-Ver



